jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/9/14 2Ob231/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1955

Norm

ABGB §1109
ABGB §1295 IIa1

Rechtssatz

Der Vermieter kann nicht Ansprüche wegen verspäteter Räumung des Bestandgegenstandes stellen, wenn er die verspätete Räumung durch die unberechtigte Verweigerung des Herausgabe der dem Mieter gehörenden Einrichtungsgegenstände selbst verschuldet hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 231/55
  Entscheidungstext OGH 14.09.1955 2 Ob 231/55
  Veröff: MietSlg 4418

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0024436

Dokumentnummer

JJR_19550914_OGH0002_0020OB00231_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at